

Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. 2010 Nr. 5, S. 114), des § 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. 2010 Nr. 5, S. 113) sowie den §§ der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ werden gemäß § 1 ThürEBV als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, den Satzungen, Verordnungen und Verträgen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Schilfwasser-Leina“.

§ 2

Gegenstand

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser im Verbandsgebiet.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbehandlung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 1 Abs. 1 alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebszweig Wasserversorgung:	50.000 €
Betriebszweig Abwasserbehandlung:	50.000 €

§ 4

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- der Werkausschuss (§ 5)
- die Werkleitung (§ 6).

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter kraft Amtes sowie einem weiteren Stellvertreter.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Werkausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Versammlung unterliegen.
- (6) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), die Versammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 - die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert von 30.000,01 € bis 500.000,00 € im Einzelfall;
 - den Erlass von Dienstanweisungen für die Werkleitung;
 - die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
 - die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 - die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,01 € überschreitet bis zu einer Grenze von 50.000,00 €. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 - die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,01 € überschreiten bis zu einer Grenze von 50.000,00 €;
 - den Erlass von Forderungen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500,01 € aber maximal 50.000,00 € beträgt;
 - Stundungen und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,01 € aber maximal 50.000,00 € beträgt;
 - die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 20.000,01 € im Einzelfall beträgt;
 - die Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;

- den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Werkleitung entscheiden nach der Maßgabe der Geschäftsordnung, die durch die Verbandsversammlung beschlossen wird. Werkleiter und stellvertretender Werkleiter sind durch die Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
 - die Organisation und Leitung der Geschäfte;
 - der Einsatz des Personals zur Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebes und die Erledigung von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 ThürKGG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO die auf die Werkleitung übertragen worden sind, einschließlich Beförderung/ Eingruppierung, Einstellung sowie Entlassungen von Bediensteten;
 - Vorbereitung von Personalangelegenheiten, die durch den Verbandsvorsitzenden entsprechend § 33 ThürKGG nach beschlossenen Stellenplan zu entscheiden sind soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen;
 - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen;
 - Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
 - Vorbereitung der Gebühren- und Beitragskalkulation bzw. der Kalkulation von Entgelten;
 - Ausführung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
 - Maßnahmen, die in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, insbesondere der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert bis 30.000,00 €;
 - Bewirtschaftung der durch die Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan nebst Anlagen bereitgestellten Mittel;
 - die Erweiterungen der technischen Anlagen;
 - wiederkehrende Geschäfte z. B. Werk- und Dienstverträge, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
 - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 - der Abschluss von nicht-ausschreibungspflichtigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,00 € nicht übersteigt;
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist;
 - den Erlass von Forderungen - dieser bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Bestimmungen des Zweckverbandes;
 - Stundungen und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis 2.500,00 € beträgt.
- (3) Die Werkleitung erarbeitet in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung teil.

Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 7 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 7 Abs. 2 S. 2 handelt. In darüber hinausgehenden Fällen unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die Vertretung erfolgt jeweils durch den Werkleiter oder dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen. Hierzu ist eine interne Dienstanweisung zu erlassen, die die Vertretungsbefugnis für die Werkleitung näher regelt.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Werkleitung und der Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Ihm obliegen insbesondere Einstellung; Eingruppierung und Entlassung von Bediensteten nach dem beschlossenen Stellenplan.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Entwässerungsbetrieb und den Wasserversorgungsbetrieb des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung oder sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ durch die Werkleitung. Für den Fall der Verhinderung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen. Insoweit gilt § 7 entsprechend.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung).
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss quartalsweise und die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung).
- (4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zu führen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollten nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (2) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichroda, 17.08.2011

- Siegel -

Klöppel
Verbandsvorsitzender
ZV „Schilfwasser-Leina“